

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 9. Juni 1956

7. Stück

11. Verordnung: Filmvorführerverordnung.
 12. Verordnung: Kinobetriebsstättenverordnung.
 13. Verordnung: Verordnung, betreffend die Zeiten, in denen Filmaufführungen unzulässig sind.
 14. Kundmachung: Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt für Wien.

11.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Mai 1956 zur Durchführung des Wiener Kinogesetzes 1955, betreffend die Filmvorführer (Filmvorführerverordnung).

Auf Grund der §§ 6 und 19 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 18, betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), wird verordnet:

Zulassung zur praktischen Ausbildung.

§ 1.

Um Zulassung zur praktischen Ausbildung als Filmvorführer ist beim Magistrat anzusuchen. Dem Gesuch sind der Nachweis über die Erreichung des erforderlichen Mindestalters (§ 3) und über die elektrotechnische Ausbildung anzuschließen.

§ 2.

(1) Der Nachweis der elektrotechnischen Ausbildung kann erbracht werden:

- a) durch ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses im Elektroinstallations-, Mechaniker- oder Radiotechnikergewerbe und eine praktische Verwendung in der Dauer von einem Jahr oder
- b) durch eine mindestens vierjährige praktische Betätigung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektroinstallation oder Elektromechanik), der Radiotechnik, Mechanik oder Kinotechnik, wobei auch die Erwerbung der für einen Filmvorführer erforderlichen technischen Grundlagen möglich war, oder
- c) durch den erfolgreichen Besuch eines an einer inländischen gewerblichen Bundeslehranstalt oder ehemaligen Landesgewerbeschule abgehaltenen Spezialkurses für Elektrotechnik von mindestens zehnmonatiger Gesamtdauer mit mindestens drei Unterrichtsstunden in der Woche oder eines an einer solchen Schule abgehaltenen Lehrganges für Elektrotechnik (Elektromonteurkurs) mit vollem Tagesunterricht von mindestens fünfmonatiger Dauer und eine mindestens einjährige praktische Betätigung nach lit. b oder

d) durch den erfolgreichen Besuch einer Schule maschinen- oder elektrotechnischer Richtung (Werkmeisterschule oder höhere Schule) oder eines Spezialkurses für Kinotechnik in der Dauer von mindestens zwei Semestern mit wöchentlich wenigstens vier Lehr- und Übungsstunden an einer staatlichen Lehranstalt und eine mindestens halbjährige Betätigung nach lit. b.

(2) Der Nachweis der elektrotechnischen Ausbildung ist durch ordnungsgemäß ausgestellte Zeugnisse über die ausgeübte Tätigkeit und über die schulmäßig erworbenen Kenntnisse zu erbringen.

§ 3.

Der Bewerber um die Zulassung zur praktischen Ausbildung (§ 1) als Filmvorführer muß das 20. Lebensjahr vollendet haben und hat sich zur Feststellung der körperlichen Eignung einer besonderen Untersuchung durch Amtsärzte des Magistrates zu unterziehen.

Praktische Ausbildung.

§ 4.

(1) Die praktische Ausbildung hat in einem hierzu geeignet befundenen, gemäß § 1 des Wiener Kinogesetzes 1955 konzessionierten Betrieb mit mindestens zwei Vorstellungen täglich unter Aufsicht eines Filmvorführers zu erfolgen, der selbst schon mindestens drei Jahre in einem solchen Betrieb tätig gewesen ist. Sie besteht in der Unterweisung in der Bedienung und Wartung der Vorführungsapparate und der sonstigen Hilfsgeräte und Einrichtungen des Bildwerferraumes und in der Behandlung der Filmrollen. Mit der praktischen Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn der Magistrat die Zulassung erteilt hat.

(2) Beginn und Ende der praktischen Ausbildung sind vom Betriebsinhaber unter Mitfertigung des unterweisenden Filmvorführers dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige über die Beendigung der praktischen Ausbildung ist auch die Anzahl der Verwendungstage und die Art der Verwendung anzugeben.

(3) Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt für den Fall des Nachweises einer elektrotechnischen Vorbildung gemäß § 2 Abs. 1 lit. a, b und c 120 Tage, gemäß lit. d 60 Tage bei

täglicher Anwesenheit während mindestens zwei Vorstellungen.

(4) Von dem Erfordernis einer praktischen Ausbildung im Sinne des § 1 kann abgesehen werden, wenn nach einer mindestens zweijährigen technischen Tätigkeit in der Filmindustrie oder nach einer ebenso langen Tätigkeit im Mechanikergewerbe oder in einem entsprechenden technischen Lehrfach die für die Handhabung der Vorführungsapparate und der sonstigen Einrichtungen des Bildwerferraumes notwendigen Kenntnisse angenommen werden können.

Zulassung zur Prüfung.

§ 5.

(1) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der praktischen Ausbildung beim Magistrat einzubringen; diese Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen erstreckt werden.

(2) Bestehen gegen die bei der Zulassung zur praktischen Ausbildung als Filmvorführer festgestellte körperliche Eignung begründete Bedenken, so hat sich der Prüfungswerber einer neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Kommission.

§ 6.

(1) Die Kommission für die Filmvorführerprüfung besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und aus einer entsprechenden Anzahl von Prüfern.

(2) Im einzelnen Falle besteht die Prüfungskommission aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und drei Prüfern.

Prüfung.

§ 7.

(1) Die Prüfungen sind nichtöffentlich.

(2) Der Prüfling hat nachzuweisen:

- a) die Kenntnis der in Wien geltenden Vorschriften über das Kinowesen,
- b) die erforderlichen allgemeinen Kenntnisse auf dem Gebiete der Elektrotechnik,
- c) die Kenntnis der Vorschriften für elektrische Anlagen sowie ihrer Anwendung in Kinobetrieben und
- d) die bei der praktischen Ausbildung gemäß § 4 erworbenen Kenntnisse, vor allem bei der Handhabung der Vorführungsapparate und sonstigen Einrichtungen des Bildwerferraumes.

(3) Für die Beschlüsse der Prüfungskommission genügt Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Prüfung („bestanden“ oder „nicht bestanden“) sofort zu verkünden.

§ 8.

(1) Eine Wiederholung der Prüfung darf erst nach einer angemessenen, von der Prüfungskom-

mission mit zwei bis sechs Monaten zu bestimmenden Frist stattfinden.

(2) Das Ansuchen um Wiederholung der Prüfung ist spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Lehrzeit einzubringen; andernfalls ist die neuerliche praktische Ausbildung (§ 4) nachzuweisen.

§ 9.

Versäumt ein Kandidat den für die Prüfung angesetzten Termin ohne triftigen Entschuldigungsgrund oder besteht er die Prüfung nicht, so verfällt die erlegte Prüfungstaxe.

Legitimation.

§ 10.

Nach bestandener Prüfung (§ 7) hat der Magistrat dem Bewerber die Filmvorführerlegitimation auszustellen, die das Lichtbild und die Unterschrift des Inhabers zu enthalten hat.

Erleichterung für Vorführungen bestimmter Art.

§ 11.

(1) Der Magistrat kann vom Nachweis einer praktischen Ausbildung (§ 4) als Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung absehen, wenn die Filmvorführerberechtigung auf eine bestimmte Betriebsstätte, die jedoch kein Lichtspieltheater sein darf, beschränkt wird.

(2) Für die Vorführung schwer entflammbarer Normalfilme kann der Magistrat von der Verpflichtung zur Verwendung eines berechtigten Filmvorführers absehen, wenn die Vorführung nicht in einem Lichtspieltheater stattfindet.

(3) Zur Bedienung von Vorführungsapparaten für schwer entflammbare Schmalfilme ist eine Berechtigung gemäß § 6 Abs. 1 des Wiener Kinogesetzes 1955 nicht erforderlich.

Anerkennung bereits erworbener Berechtigungen.

§ 12.

(1) Der Magistrat kann Filmvorführerberechtigungen, die in einem anderen Bundesland erworben wurden, für den Bereich der Stadt Wien anerkennen, falls zu ihrer Erlangung die gleichen Voraussetzungen erforderlich waren, wie sie in Wien gelten.

(2) Eine nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erlangte Berechtigung zur Bedienung von Vorführungsgeräten ersetzt den Nachweis der elektrotechnischen Ausbildung nach § 2. Die Dauer der praktischen Ausbildung (§ 4) als Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung beträgt in einem solchen Falle 30 Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Nachweis der praktischen Ausbildung abgesehen werden.

(3) Auf Grund eines Befähigungszeugnisses als Filmvorführer nach der Polizeiverordnung über die Prüfung der Filmvorführer vom 25. Mai 1940, RGBl. I S. 831 oder auf Grund einer Legitimation als Kinoperateur nach § 5 des Wiener Kinogesetzes 1955 in der Fassung des Ge-

setzes vom 13. Mai 1937, GBl. der Stadt Wien Nr. 19, die wegen einer mehr als zweijährigen Unterbrechung der Tätigkeit als Operateur ungültig geworden ist, kann eine Filmvorführerberechtigung im Sinne des § 6 des Wiener Kinogesetzes 1955 verliehen werden, wenn beim Bewerber die für die Handhabung der Vorführungsapparate und der sonstigen Einrichtungen des Bildwerferraumes notwendigen Kenntnisse angenommen werden können und er die erforderliche Verlässlichkeit und die körperliche Eignung besitzt

Der Landeshauptmann:
Jonas

12.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Mai 1956 zur Durchführung des Wiener Kinogesetzes 1955, betreffend die Betriebsstätten (Kinobetriebsstättenverordnung).

Auf Grund der §§ 4 und 19 des Kinogesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 18, betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), wird verordnet:

A. Lichtspieltheater.

1. Bauliche Anlage der Betriebsstätte.

§ 1.

Lage.

(1) Lichtspieltheater (Kinos) müssen bei einem Fassungsraum bis zu 800 Personen so gelegen sein, daß die für die Zuschauer bestimmten Ausgänge nach einer Straße oder einem Platze führen und in der Regel wenigstens 10 m von der gegenüberliegenden Begrenzung der Straße oder des Platzes entfernt sind. Bei besonders günstigen Verhältnissen kann von dieser Forderung bezüglich der Straßenbreite abgegangen werden.

(2) Bei einem Fassungsraum von 800 bis 2000 Zuschauern müssen die Ausgänge nach wenigstens zwei verschiedenen Straßenzügen führen.

(3) Kinos mit einem Fassungsraum von mehr als 2000 Personen sind nur in Gebäuden, die nach allen Seiten frei stehen, an öffentlichen, durchgehenden Straßen liegen und deren Ausgänge nach wenigstens drei verschiedenen Straßen führen, zulässig.

(4) In allen Fällen müssen die Ausgänge für die Zuschauer von den Verkehrswegen der anderen Gebäudeteile baulich vollkommen getrennt sein.

(5) Wenn ein für ein Kino bestimmter Saal in einen Hof eingebaut ist, dürfen nur an jenen Teilen seiner Umfassungswände Tür- und Fensteröffnungen angebracht sein, die von den Nachbargrenzen oder von den umliegenden Bauten auf demselben Grundstücke wenigstens 6 m ent-

fernt sind. Eine geringere Entfernung von wenigstens 3 m ist nur dann zulässig, wenn der Hof in den Teilen, in denen Verkehrswege für die Zuschauer angelegt werden sollen, durchwegs von Feuermauern oder entsprechend hohen Einfriedungsmauern abgeschlossen ist. Aus diesen Höfen müssen entsprechende Durchgänge, unter Umständen auch Durchfahrten auf die Straße führen.

(6) Verkaufs- oder Lagerräume für besonders feuergefährliche Stoffe und derartige Betriebe dürfen weder im Saalgebäude selbst noch in den in unmittelbarer Nähe gelegenen Gebäudeteilen auf demselben Grundstücke untergebracht sein.

§ 2.

Ausgänge.

(1) Die Breite der Verkehrswege für die Zuschauer im Freien ist nach dem Verhältnisse von 1 m für je 100 auf den betreffenden Verkehrswege angewiesene Personen, mindestens aber mit 2 m zu bemessen.

(2) Die Breite überdeckter Durchgänge (Durchfahrten) muß wenigstens 3 m und, wenn mehr als 450 Personen auf sie angewiesen sind, für je 15 Personen um je 0,10 m mehr betragen. Durchfahrten müssen eine Höhe von mindestens 4 m, Durchgänge eine solche von mindestens 2,60 m besitzen.

§ 3.

Allgemeine bauliche Beschaffenheit.

(1) Alle Umfassungs- und Stiegenmauern müssen feuerbeständig, das ist derart hergestellt sein, daß sie auch einer andauernden Einwirkung von Feuer standhalten.

(2) Alle Konstruktionsteile im Zuschauerraum und in den Nebenräumen müssen feuerhemmend hergestellt sein, so daß sie bei einer vorübergehenden Feuereinwirkung nicht zerstört werden. Dachkonstruktionen aus Holz können ausnahmsweise bei besonders günstigen örtlichen Verhältnissen zugelassen werden.

(3) Schalldämpfende Wand- und Deckenverkleidungen müssen feuerhemmend sein. Stoffbespannungen sind entweder an die Mauer zu kleben oder flammensicher zu imprägnieren.

2. Zuschauerraum und dessen Nebenräume. Niveau und innere Einrichtung.

§ 4.

Niveau.

(1) Der Zuschauerraum soll in der Regel ebenerdig gelegen sein; Kinos mit einem Fassungsraum für nicht mehr als 800 Personen dürfen ausnahmsweise im Souterrain untergebracht werden, wenn der Saalfußboden nicht tiefer als 5 m unter dem Straßenniveau bei den Ausgängen liegt. In besonderen Fällen ist die Anlage des Saalfußbodens auch in einer Höhe von höchstens 5 m über dem Straßenniveau zulässig.

(2) Die Anlage von Galerien ist in der Regel nur unter der Voraussetzung möglich, daß deren Ausgänge und Stiegen von den Ausgängen des Saalparterres getrennt sind.

§ 5.

Garderoben und Warteräume.

(1) In den Kinos sind dem Bedarf entsprechende Kleiderablagen derart anzulegen, daß die Besucher bei der Behebung der dort hinterlegten Stücke den Warteraum nicht betreten müssen.

(2) Für die Besucher muß mindestens ein Warteraum vorhanden sein, der, unter der Annahme von drei Personen auf 1 m², ungefähr die Hälfte der genehmigten Besucherzahl des Kinos faßt. Bezüglich der Verkehrswege und Türen gelten für den Warteraum die einschlägigen Bestimmungen für den Zuschauerraum (§ 7). Sitzgelegenheiten und sonstige Einrichtungsteile des Warteraumes müssen unverrückbar und derart aufgestellt sein, daß sie den Verkehr nicht behindern.

(3) Von der Anlage von Warträumen kann dann abgesehen werden, wenn zwischen den Vorstellungen eine mindestens einstündige Pause eingeschaltet wird.

§ 6.

Stiegen.

(1) Die Breite der Stiegen muß wenigstens 1,50 m und, wenn mehr als 150 Personen auf eine solche angewiesen sind, für je zehn Personen um 0,10 m mehr betragen. Ergäbe diese Berechnung eine Stiegenbreite von mehr als 2,50 m, so ist an verschiedenen Seiten der Anlage die dem bezeichneten Verhältnis entsprechende Zahl von Stiegen herzustellen.

(2) Die Stiegen müssen feuerbeständig, einsturz sicher und mit geraden Armen hergestellt und zu beiden Seiten mit Anhaltessangen versehen sein. Die Anhaltessangen sind an der Stiegen spindel und über die Ruheplätze fortlaufend herzustellen und am Anfang und Ende sowie auf der Wandseite der Stiege bei jeder Unterbrechung gegen die Wand abzubiegen oder in diese einzulassen. Frei tragende Stiegen sind verboten.

(3) Prachtstiegen und Freitritten können eine größere Breite als 2,50 m erhalten.

(4) Die Stiegen sollen, wo es möglich ist, mit Fenstern versehen sein, die ins Freie führen und leicht zu öffnen sind.

§ 7.

Verkehrswege und Türen.

(1) Die Zahl und Breite der Gänge und Ausgangstüren des Zuschauerraumes richtet sich nach dessen Fassungsraum und der Anordnung der Sitze. Der Zuschauerraum muß in bezug auf wenigstens zwei Ausgangstüren haben; dasselbe gilt für jede Galerie, wenn sie mehr als 100 Personen faßt. Die Breite der Gänge und der Ausgangstüren muß wenigstens 1,20 m und, wenn sie

zum Verkehr von mehr als 100 Zuschauern bestimmt sind, für je zehn weitere Zuschauer um je 0,12 m mehr betragen.

(2) Die Ausgänge aus dem Zuschauerraum sollen womöglich direkt ins Freie und dürfen nicht durch die für die Besucher bestimmten Warträume führen, außer wenn geeignete Vorkehrungen getroffen sind, die ein Zusammenreffen der den Zuschauerraum Verlassenden mit den Wartenden verhindern.

(3) Alle Türen müssen nach außen aufgehen, wenigstens 2,10 m hoch und in der Regel so hergestellt sein, daß die geöffneten Flügel nicht in die Gänge und Stiegenräume vortreten. Vortretende und aufschlagende Türflügel dürfen auf Gängen höchstens 0,15 m vorspringen.

(4) Die Türen dürfen keine Kantenriegel besitzen. Die in einer Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden anzubringenden Türverschlüsse müssen mit einem einzigen Handgriffe von innen leicht zu öffnen sein. Aufsatzriegel sind an der Innenseite eines Türflügels oben zulässig, wenn sie in leicht erreichbarer Höhe angebracht sind.

(5) Vor, neben und über den Ausgangstüren sowie über den Öffnungen des Bildwerferraumes dürfen keine Vorhänge angebracht sein. Im übrigen können flammensicher imprägnierte Vorhänge oder Dekorationen unter fallweise festzusetzenden Bedingungen zugelassen werden. Windfänge dürfen nur bei einer ins Freie führenden Ausgangstüre und nur in der gleichen Breite wie die Ausgangsöffnung angebracht sein.

(6) Alle Ausgangstüren müssen auffällig als „Ausgänge“ bezeichnet sein.

(7) Der nächste Weg zum Ausgang muß im Bedarfsfälle durch Pfeile deutlich gekennzeichnet sein.

(8) Die Ausgangstüren müssen innen mit weißer Lackfarbe gestrichen oder bei den Drückern der Türschlösser und den Griffen der Aufsatzriegel mit einem weißen Hintergrunde in der Art versehen sein, daß sie auch bei verdunkeltem Räume auffallen.

(9) Ausgangstüren oder Windfänge dürfen nicht unmittelbar vor Stiegen angebracht sein. Einzelne Stufen sind in den Gängen und Stiegen unstatthaft und bei den Ausgangstüren nur zulässig, wenn der Austritt vor der Türe wenigstens 45 cm breit ist. Niveauunterschiede müssen durch Rampen mit einer Höchststeigung von 1:10 ausgeglichen sein.

(10) Die für die Entleerung des Zuschauerraumes bestimmten Korridore müssen wenigstens 2 m breit sein; im übrigen gelten für ihre Breite und für die Breite ihrer Ausgänge die für die Gänge und Ausgangstüren vorgeschriebenen Maße.

§ 8.

Ränge

(1) Kinos mit einem Fassungsraume bis zu 200 Personen dürfen außer dem Parterre höch-

stens noch zwei, solche mit einem Fassungsraum über 2000 Personen höchstens noch drei Ränge erhalten.

(2) Die lichte Höhe unter jedem Range muß durchwegs 2,30 m und die des obersten Ranges mindestens 3 m betragen.

§ 9.

Sitze.

(1) Alle in Reihen aufgestellten Sitzgelegenheiten müssen von Mitte zu Mitte gemessen, mindestens 50 cm breit sein. Der Abstand der Vorderkante des Sitzes von der Rückenlehne (Rückenlehne) hat mindestens 40 cm zu betragen. Klappsitze müssen selbsttätig aufklappen.

(2) In den für die Besucher zugänglichen Räumen müssen, außer in den Logen und bei Tischen, die Sitzgelegenheiten unverrückbar befestigt sein. Werden im Zuschauerraum nur für 100 Personen Sitzgelegenheiten aufgestellt, so genügt die reihenweise Verbindung durch Laten; keine Reihe darf dabei weniger als vier Sitze umfassen. Bei Sitzreihen im Freien kann auch bei mehr als 100 Sitzen von der unverrückbaren Befestigung abgesehen werden.

(3) Zwischen den Sitzreihen müssen Sesseln und Bänken mit Rückenlehne ein mindestens 45 cm, bei Klappsitzen ein mindestens 40 cm breiter Durchgang freibleiben. Als Durchgangsbreite gilt der kürzeste Abstand der lotrechten Begrenzungsflächen, welche sich aus den am weitesten gegen den Durchgang vortragenden Teilen der aufeinander folgenden Sitzreihen ergeben. Bei geneigten Rückenlehnen und nicht gegeneinander versetzten Reihen mit Klappsitzen kann die Durchgangsbreite um die Abweichung von der lotrechten Begrenzungsfläche, gemessen in der Höhe der Armstütze, sonst in 60 cm Abstand vom Fußboden, jedoch nicht um mehr als 5 cm verringert werden. Der Mindestabstand der Sitzreihen beträgt bei Klappsitzen 70 cm, bei Bänken ohne Rückenlehne 80 cm.

(4) In einer Reihe darf kein Sitzplatz durch mehr als zehn Sitze, bei Stufengängen in Rängen durch mehr als fünf Sitze vom nächsten Gang getrennt sein. Einzelne Sitze an Verkehrswegen dürfen in diese nicht vortragen und müssen selbsttätig aufklappen.

(5) Die erste Sitzreihe muß wenigstens 2,50 m von der Bildwand entfernt sein.

(6) In Logen dürfen bis zu zwölf Sessel lose aufgestellt sein, wenn für jeden Sessel wenigstens eine Grundfläche von 0,65 m² vorhanden ist. Die Logen müssen hinten zumindest durch ein Geländer abgeschlossen sein und einen mindestens 60 cm breiten Ausgang haben; unmittelbar vor diesem darf kein Sessel stehen.

(7) Tische, die im Zuschauerraum aufgestellt werden, müssen eine Fläche von mindestens 50 × 50 cm haben; daneben muß für jeden Sessel eine Bodenfläche von mindestens

50 × 60 cm beziehungsweise 50 × 70 cm zur Verfügung stehen, je nachdem, ob der Sessel mit seiner Lehne parallel oder senkrecht zur zugehörigen Tischkante aufgestellt wird. Die Tische sind so in Reihen anzuordnen, daß jede zweite durch einen Längs- und Quergang von mindestens 60 cm Breite von der nächsten Reihe getrennt ist. Nach jeder vierten Tischreihe ist ein mindestens 1,20 m breiter Gang frei zu lassen, so daß kein Tisch von einem dieser Gänge durch mehr als einen Tisch getrennt ist.

(8) Wenn der untere Rand der Schau- und Projektionsöffnungen im Zuschauerraum nicht wenigstens 2 m über dem Fußboden liegt, dürfen vor diesen Öffnungen in einem Umkreise von 2 m keine Zuschauerplätze sein.

§ 10.

Stehplätze.

(1) Für Stehplätze dürfen höchstens drei Personen auf 1 m² Grundfläche gerechnet werden; für jeden Stehplatz ist ein Raum von wenigstens 50 cm Breite festzusetzen. In Verkehrswegen sind Stehplätze unzulässig. Ausnahmsweise können für die letzte Vorstellung Stehplätze bei den Eingängen bewilligt werden.

(2) Zwischen der ersten Reihe der Stehplätze und der letzten Reihe der Sitzplätze ist ein entsprechender Abstand zu halten.

§ 11.

Orchesterraum.

Das Orchester muß gegen den Zuschauerraum durch eine standfeste, mindestens 1 m hohe Abschrankung abgeschlossen sein; allenfalls in dieser Abschrankung angebrachte Türen dürfen den Verkehr im Zuschauerraum nicht behindern.

§ 12.

Podien.

Die Aufstellung von Podien für Vortragszwecke im Zuschauerraum eines Kinos bedarf einer besonderen Genehmigung.

§ 13.

Fassungsraum.

(1) Die Höchstzahl der Besucher, die in den Zuschauerraum zugelassen werden dürfen (Fassungsraum), wird nach Maßgabe der vorhandenen Logen, Sitze und Stehplätze behördlich festgestellt.

(2) Ein mit Sichtvermerk versehener Fassungsraumplan ist im Warteraum an leicht sichtbarer Stelle, und zwar tunlichst in der Nähe der Kassa, anzuschlagen.

§ 14.

Elektrische Anlagen und Einrichtungen, Hauptbeleuchtung.

(1) In allen Räumen der Betriebsstätte darf nur elektrisches Licht als Beleuchtung verwendet werden.

(2) Ein Teil der Hauptbeleuchtung des Zuschauerraumes muß vom Bildwerferraum, vom Saalparterre und von jedem Rang mit mehr als 100 Plätzen aus einschaltbar sein. Eine Ausschaltung dieses Teiles der Hauptbeleuchtung darf nur mit jenem Schalter möglich sein, mit dem die Einschaltung erfolgte (Panikschalter). Bei Anwesenheit von Besuchern muß sich in der Nähe jedes dieser Schalter eine mit seiner Bedienung betraute Person aufhalten. Für diese Person ist eine Sitzgelegenheit (Klappsitz) bereitzustellen.

(3) In Verkehrswegen und in Räumen, die für den gleichzeitigen Aufenthalt von mehreren Personen bestimmt sind, wie Umkleieräume, Rauchräume und in allen Räumen mit einer Grundfläche von mehr als 40 m² sind die Leuchten mindestens an zwei getrennt gesicherte Stromkreise anzuschließen.

(4) Leuchten über Verkehrswegen sind höher als 2,10 m über dem Fußboden anzubringen. Tiefer angebrachte Wandleuchten dürfen nicht über die Mauerflucht vorragen. In Arbeits-, Lager- und Umkleieräumen sowie in Werkstätten müssen die tiefer als 2 m über dem Fußboden befindlichen Leuchten mit Schutzkörpern oder Schutzeinrichtungen versehen sein, die eine unmittelbare Berührung oder mechanische Beschädigung der Glühlampe ausschließen.

(5) Die Aufhängevorrichtungen von Leuchten müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen des Beleuchtungskörpers zuverlässig gesichert sein und das fünffache Gewicht der Leuchte, mindestens aber 5 kg tragen können, ohne ihre Form zu verändern. Leuchten, die an der Decke hängen, müssen mindestens zwei voneinander unabhängige und nicht brennbare Tragvorrichtungen haben, von denen jede die Leuchte zu tragen vermag. Durch den Bruch einer der Tragvorrichtungen darf keine Lageveränderung des Beleuchtungskörpers eintreten. Zierstücke und Glaskörper müssen sicher befestigt sein; dies gilt auch für die Glühlampen besonders hoch hängender Leuchten.

(6) In den für die Besucher bestimmten Räumen sowie in Verkehrswegen dürfen ortsveränderliche Leitungen in der Regel nicht verwendet werden.

§ 15.

Sicherheitsbeleuchtung.

(1) Außer der Hauptbeleuchtung muß eine elektrische Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die von der Hauptbeleuchtung vollkommen unabhängig ist und bei deren Versagen eine ausreichende Beleuchtung der Aufenthaltsräume mit einer Grundfläche von mehr als 20 m² und der Verkehrswege bis zur Straße gewährleistet. Als ausreichend ist eine horizontale Beleuchtungsstärke von 0,5 Lux, 1 m über dem Fußboden gemessen, anzusehen.

(2) Der Teil der Sicherheitsbeleuchtung, der bei Anwesenheit von Besuchern ständig in Be-

trieb sein muß, heißt Notbeleuchtung. Jener Teil, der im Falle des Versagens der Hauptbeleuchtung brennen muß, um gemeinsam mit der Notbeleuchtung die Aufenthaltsräume und Verkehrswege ausreichend zu beleuchten, heißt Zusatzbeleuchtung.

(3) Die Notbeleuchtung darf nur von Akkumulatoren betrieben werden, die während ihres Betriebes nicht nachgeladen werden können und außerdem nur für die Zusatzbeleuchtung verwendet werden dürfen. Die Anordnung der Akkumulatoren nach getrennten Gruppen kann gefordert werden. Jede Leuchte muß mit einer mindestens 5-Watt-Lampe bestückt sein. Eine Notbeleuchtung des Bildwerferraumes und seiner Nebenräume muß von einem eigenen Stromkreis betrieben werden.

(4) Die Leuchten der Notbeleuchtung sind vor allem bei Ausgangstüren aus Räumen, die für den Aufenthalt einer größeren Anzahl von Personen dienen, wie Zuschauer- und Warteräume, sowie bei den Abschlüssen (Türen, Gitter usw.) in Verkehrswegen anzubringen und so anzuordnen, daß von jeder Lichtstelle die nächste in der Fluchtrichtung gelegene sichtbar ist. Ein größerer Abstand als 15 m zwischen zwei Leuchten ist unzulässig.

(5) Die Leuchten müssen aus nicht brennbarem Material bestehen, höher als 2,10 m über dem Fußboden angebracht sein und ungefärbte Übergläser haben. Bei Ausgangstüren oder Abschlüssen in Verkehrswegen müssen die Leuchten die Ausgangsbezeichnung beleuchten und ihre Übergläser mit einem roten, 2 cm breiten Querstreifen versehen sein. In Verkehrswegen müssen die Übergläser bis zur Mitte reichende, in die Richtung des Fluchtweges weisende rote Pfeile von 2 cm Breite tragen. Die Ausgestaltung des Überglases als transparent ist dann zulässig, wenn es die Ausgangsbezeichnung in 7 cm hohen Buchstaben auf farblosem Grund aufweist. Durch diese Bezeichnungen auf den Übergläsern darf die leuchtende Glasfläche höchstens um ein Viertel vermindert werden.

(6) Die Zusatzbeleuchtung kann entweder durch eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Stromerzeugungsanlage oder durch Akkumulatoren gespeist werden. Die Stromquelle muß vom Zeitpunkt des Versagens der Hauptbeleuchtung an bei vollem Betrieb die Brenndauer von mindestens einer Stunde gewährleisten. Bei Speisung von einer eigenen Stromerzeugungsanlage muß diese während der Anwesenheit von Besuchern ständig in Betrieb gehalten werden.

(7) Zur Einschaltung der Zusatzbeleuchtung muß mindestens je ein Handschalter im Saalparterre neben dem Schalter für die Panikbeleuchtung und im Bildwerferraum vorhanden sein; ein selbsttätig wirkender Schalter, parallel dazu geschaltet, ist zulässig.

(8) Die Lichtstellen der Zusatzbeleuchtung sind dort vorzusehen, wo sie gemeinsam mit der

Notbeleuchtung zur ausreichenden Beleuchtung der Verkehrswege erforderlich sind.

(9) Die Zusatzbeleuchtung ist in Betriebsstätten mit einem Fassungsraum von weniger als 800 Personen bis zu einer Tiefenlage des Saalfußbodens von 1 m unter dem Straßenniveau entbehrlich. Bei einem Fassungsraum bis 400 Personen kann die Behörde auch bei einer größeren Tiefenlage bei sonst günstigen Voraussetzungen von der Vorschreibung der Zusatzbeleuchtung absehen.

(10) Die Leuchtstellen der Notbeleuchtung sind so zu verteilen, daß die Wege zu den Ausgängen und die Ausgangstüren gut erkennbar sind. Zu diesem Zweck kann die Behörde bei unübersichtlichen Verkehrswegen eine Ergänzung der Notbeleuchtung durch zusätzliche Leuchtstellen, welche nach Art der Zusatzbeleuchtung einzurichten sind, fordern.

§ 16.

Beheizung.

(1) Alle Räume, die im Winter benützt werden, sind womöglich mittels Zentralheizung zu erwärmen. Ofen für feste Brennstoffe, Gas- und elektrische Ofen sind unter fallweise festzulegenden Bedingungen zulässig.

(2) Heizkörper und Ofen sind so anzuordnen, daß sie den Verkehr nicht behindern; außerdem müssen sie gegen gefahrbringende Berührung oder gegen Umstoßen geschützt sein.

§ 17.

Entlüftung.

(1) Für die Entlüftung des Zuschauerraumes ist in einer dem Fassungsraume entsprechenden und ausgiebigen Weise, und zwar, wenn die natürliche Lüftung nicht ausreicht, durch Einbau von Elektroventilatoren Vorsorge zu treffen. Hierbei gilt als Regel, daß für die Lüftererneuerung wenigstens 20 m³ pro Person und Stunde anzunehmen sind.

(2) Auch die Nebenräume sind entsprechend zu entlüften.

§ 18.

Aborte.

Für die Zuschauer müssen, für das männliche und weibliche Geschlecht getrennt, Aborte in entsprechender Zahl mit Wasserspülung und ausreichender Lüftung vorhanden sein. Für diese und für die Pißorte sind Vorräume vorzusehen. Die Pißstände müssen mit Wasserspülung versehen oder für Ölbehandlung eingerichtet sein.

§ 19.

Fußböden.

Holzfußböden sind fugendicht und unter Vermeidung von Hohlräumen zu verlegen. Die Verwendung eines am Fußboden verlässlich befestigten, flammensicheren Belages ist zulässig.

§ 20.

Erste Hilfeleistung.

Für erste Hilfeleistung muß an geeigneter Stelle ein entsprechend ausgestatteter Kasten für Labemittel und Verbandzeug, insbesondere solches für die erste Behandlung von Brandwunden, vorhanden sein, mit deren Anwendung ein Betriebsangestellter vertraut zu sein hat.

§ 21.

Vorkehrungen gegen Feuergefahr.

In Kinos mit einem Fassungsraum bis zu 800 Personen sind im Zuschauerraum und in dessen Nebenräumen einfache Löschmittel bereit zu halten; in Anlagen mit einem Fassungsraume von über 800 Personen kann überdies die Anbringung von Hydranten und einer elektrischen Feuermeldeanlage, mittels der im Falle eines Brandes die Feuerwehr sofort gerufen werden kann, angeordnet werden. In besonderen Fällen kann eine Feuerwache vorgeschrieben werden.

3. Lage und innere Einrichtung des Bildwerferraumes.

§ 22.

Bauliche Beschaffenheit und Größe.

(1) Der Bildwerferraum muß sowohl vom Zuschauerraum als auch von dessen Nebenräumen baulich vollkommen getrennt, überdies aber auch so gelegen und derart ausstattbar sein, daß im Falle eines Brandes weder Teile desselben Gebäudes, wie insbesondere Stiegen, Gänge oder sonstige Verkehrswege, noch andere Gebäude oder öffentliche Wege durch Stichflammen gefährdet werden können. Wände und Decken des Bildwerferraumes sind feuerbeständig herzustellen und müssen gegen Explosionsdruck genügend widerstandsfähig sein.

(2) Der Bildwerferraum ist ferner mit einer kräftig wirkenden Durchlüftungseinrichtung zu versehen, die aus einer entsprechend großen Luftzufuhröffnung nahe dem Fußboden und einer doppelt so großen Abzugsöffnung in oder nahe der Decke (entsprechend hoch liegenden Oberlichten) zu bestehen hat; etwaige Verschlüsse dieser Öffnungen müssen im Falle der Gefahr leicht zu öffnen sein.

(3) Der Bildwerferraum hat eine solche Größe zu erhalten, daß der Filmvorführer imstande ist, alle ihm obliegenden Verrichtungen ungehindert vornehmen zu können. Die Mindestmaße dieses Raumes müssen aber, sofern nur ein Vorführungsgerät aufgestellt ist, 2'50 m Breite und 2 m Tiefe, bei Aufstellung eines zweiten Vorführungsgerätes 3 m Breite und 2'50 m Tiefe betragen. Dem Filmvorführer muß ein Fluchtweg von mindestens 0'80 m und ein Bewegungsraum von 0'80 m Breite bei jedem Bildwerfer frei bleiben. Die Höhe des Bildwerferraumes hat

mindestens 2,60 m ist betriebsbereit. Der Raum einer allfälligen Arbeitshöhle vom der Raumbauweise hat mindestens 2,70 m und wenn sich der ganze Raum öffnet, 2,60 m zu betriebsbereit.

§ 25

Ausgänge

(1) Jeder Bildwerferraum muß einen Ausgang besitzen, der unmittelbar mit dem oder dem mit dem freien Luftraum durch keine abschließbare Öffnungen verbundenen Gang führt.

(2) Sind mehrere Ausgänge vorgesehen, so sind diese so anzuordnen, daß an der gegenüberliegenden Seite liegende Abgänge zum freien Bildwerferraum hinabführen.

(3) Die Ausgänge müssen selbstschließend und selbsttätig ins Schließungsbereich im Bedarfsfalle zum Verschließen anzuwenden.

§ 26

Verkehrsweg

(1) Der Ausgang zum freien Luftraum muß sich neben oder über dem Bildwerferraum befinden.

(2) Von diesem Verkehrsweg müssen nach oben gesehen mindestens 2,50 m und nach unten gesehen mindestens 2,00 m freier Luftraum vorhanden sein.

§ 27

Verkehrsweg

(1) Der Bildwerferraum darf nur durch einen schmalen Raum zum freien Luftraum hinabgeführt werden, höchstens klein zu verfahren, wenn es sich um kleine Öffnungen in Verbindung mit

(2) Alle Durchführungen müssen selbstschließend mindestens 1 m über dem Bildwerferraum angebracht sein. Die Durchführungen müssen aus Glas verschlossen und mit einem selbstschließenden Klappen von wenigstens 2 cm Stärke versehen sein, die auch bei einem Öffnen selbsttätig schließen und durch einen selbstschließenden Schloß auf dem Platte des Bildwerferraumes von Hand aus geschlossen werden können. Die zugehörigen Rahmen und Vorrichtungen müssen untereinander (insbesondere die Rahmen) und mit dem Bildwerferraum verbunden zu verhindern, daß die Vorrichtungen nicht herabfallen.

§ 28

Beleuchtung

(1) Die Beleuchtung des Bildwerferraumes kann im Falle der Notwendigkeit vorgesehen werden. Die Aufstellung solcher Vorrichtungen (Lampen) im Bildwerferraum ist untersagt.

(2) Zulässig sind Wandlichter, Leuchtlampen einer Zentralheizung und Leuchtlampen für diesen Zweck geeignete elektrische Heizgeräte. Es ist Vorsorge zu treffen, daß eine

Übertragung von Glühbirnen mit erhitzten Heizgeräten nicht zuverlässig verhindert wird. Die Leuchtlampen aller Heizkörper und Heizrohre müssen so anzuordnen, daß der Raum zwischen Leuchtgeräten (Heizkörpern, Heizrohren) stets frei gehalten werden kann und Lagerungen vorhanden sind.

§ 27

Prüfung der Geräte

Zur Verwendung dürfen nur solche Geräte verwendet werden, die in allen ihren Bestandteilen den technischen Vorschriften des Gewerbebetriebes in der Gemeinde durch einen vom Bürgermeister hierzu bestellten Prüfungskommissar in der Betriebsstätte im bestmöglichen Zustande geprüft und bezüglich der notwendigen Beleuchtungs- und Heizvorrichtungen als entsprechend befunden worden sind. Der Nachweis hierüber ist für jeden einzelnen Apparat durch eine amtliche Bescheinigung des örtlichen technologischen Gewerbebetriebes oder des zuständigen Prüfungsbeamten zu erbringen, die sich auf ein besonderes Exemplar beschränkt, das am leichtesten sichtbar anzubringen ist. Diese Bescheinigung ist dem Bildwerferraum anzuschlagen. Die Vorrichtungen müssen mit Filmbrand-Schutzvorrichtungen versehen zu sein, die zur Vorführung erst durch den Beamten oder den Magistrate die Zustimmung des Prüfungsbeamten ausgesprochen werden muß.

Die Vorrichtungen müssen in der Fassung des Gewerbebetriebes der Gemeinde vom 11. September 1934 in der Gemeinde keine solchen Vorrichtungen haben, die die wesentliche Abmessungen des Bildwerferapparates der Gemeinde entsprechen.

Die Vorrichtungen, die ausschließlich zur Aufnahme von Bildern dienen, müssen eingeregelt sein, die die Selbstreinigung des Zertifikates gemäß Abs. 1 als auch die der Typenbezeichnung gemäß Abs. 2 entbehrlich.

§ 28

Die Vorrichtungen, die ausschließlich zur Aufnahme von Bildern dienen, müssen eingeregelt sein, die die Selbstreinigung des Zertifikates gemäß Abs. 1 als auch die der Typenbezeichnung gemäß Abs. 2 entbehrlich.

Die Vorrichtungen, die ausschließlich zur Aufnahme von Bildern dienen, müssen eingeregelt sein, die die Selbstreinigung des Zertifikates gemäß Abs. 1 als auch die der Typenbezeichnung gemäß Abs. 2 entbehrlich.

netze (49 bis 64 Maschen auf 1 cm²) verschlossen sind.

(3) Zur Aufbewahrung der Filme muß ein entsprechend ausgestatteter Behälter (§ 50) im Bildwerferraume vorhanden sein.

§ 29.

Filmführungsschlitze.

(1) Die Führungsschlitze der Filmschutztrommeln sollen mindestens 3 cm lang und so eng sein, daß sie durch den durchgehenden Film verschlossen werden; die Verschlussklappen dieser Schlitze sind selbstschließend einzurichten.

(2) Bei Ausgestaltung des Bildfensters ist tunlichst dahin zu wirken, daß selbst bei der Entzündung des Filmstreifens nicht mehr als das vor der Lichtquelle befindliche Stück des Streifens abbrennen kann.

§ 30.

Schutz gegen Schleifenbildung.

Das Vorfühungsgerät muß derart beschaffen sein, daß eine Schleifenbildung des Films im Lichtkegel vor und hinter dem Vorfühungsgerät zuverlässig verhindert wird.

§ 31.

Schutzvorrichtung gegen Erwärmung des Films.

(1) Vorfühungsgeräte mit einer Projektionslampe von mehr als 100 Watt Leistungsverbrauch sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die bei Stehenbleiben des Films im Bildfenster, Reißen des Films oder bei Geschwindigkeitsverminderung des Laufwerkes um mehr als ein Viertel die Lichtquelle so rasch abdecken oder abschalten, daß ein Zelluloidfilm nicht entflammen kann. Bei Verwendung von Luftkühlung muß, wenn deren volle Wirksamkeit nicht mehr gegeben ist, die Lichtquelle zwangsläufig abgedeckt oder abgeschaltet werden.

(2) Sämtliche Schutzeinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß ihre Änderung ohne besonderen mechanischen Eingriff ausgeschlossen ist.

§ 32.

Einschaltung der Saalbeleuchtung.

Am Vorfühungsgerät ist eine Vorrichtung anzubringen, durch welche die selbständige Einschaltung eines genügenden Teiles der Saalbeleuchtung beim Schließen der Abschlußklappen gegen den Saal bewirkt wird. Unter Umständen kann auch die Anbringung einer Einrichtung, bei der die gleiche Wirkung im Falle einer Störung im Vorfühungsgerät eintritt, verlangt werden.

§ 33.

Fußboden.

Der Fußboden des Bildwerferraumes muß aus schwerbrennbarem, elektrisch isolierendem Material bestehen oder mit solchem bedeckt sein.

Der Standort des Filmvorführers muß überdies fußwarm sein.

§ 34.

Umwickelraum.

Ist für das Umwickeln der Filme ein eigener Raum vorhanden (Umwickelraum), so haben für dessen Lage und Einrichtung die Bestimmungen der §§ 22 Abs. 1 und 2, 23, Abs. 1 und 3, 26, 33, 36 und 37 sinngemäß Anwendung zu finden. Bei Neuanlagen kann die Schaffung eines eigenen Umwickelraumes gefordert werden.

§ 35.

Lichtquelle für das Vorfühungsgerät.

(1) Die Lichtquelle für das Vorfühungsgerät muß in einem aus Metall von ausreichender Festigkeit hergestellten Kasten untergebracht sein, der allseits bis auf die für die Regulierung notwendigen Öffnungen verschlossen ist. Für den Fall, daß der Lampenkasten keine feste Rückwand besitzt, ist die Öffnung durch einen Asbestvorhang derart abzudecken, daß nur die zur Bedienung der Lichtquelle notwendigen Griffe herausragen.

(2) An der Innenseite ist dieser Kasten entweder durch Doppelwandungen mit Luftschicht oder durch einen Belag aus Asbest oder einem anderen wärmeisolierenden, unverbrennlichen Material gegen die strahlende Hitze zu schützen; bei Lichtquellen mit besonders starker Wärmestrahlung können noch weitergehende Schutzvorrichtungen in dieser Hinsicht gefordert werden. Der Schlot des Lampengehäuses ist womöglich mittels einer Rohrleitung in einer die Nachbarschaft nicht gefährdenden Weise ins Freie zu führen. Schlote, die nicht ins Freie geführt werden können, und Luftlöcher in den Wänden des Lampenkastens sind durch engmaschige Drahtnetze oder in sonst zweckentsprechender Weise gegen Funkenflug zu sichern.

(3) An der Vorderwand des Lampenkastens ist eine von Hand aus stellbare Vorrichtung (Schuber, Klappe, Blende) zur Abdeckung des Lichtkegels anzubringen.

§ 36.

Elektrische Einrichtung des Bildwerferraumes.

(1) Im Bildwerferraum dürfen nur diejenigen Geräte und Leitungen vorhanden sein, die für die Bild- und Tonvorführung bestimmt oder für die Beleuchtung, Beheizung und Lüftung des Bildwerferraumes nötig sind; hievon sind die Leitungen zu Schaltern und Widerständen für die Beleuchtung des Zuschauerraumes ausgenommen.

(2) Gebläseaggregate, Akkumulatoren und Schalttafeln der Sicherheitsbeleuchtung und in der warmen Jahreszeit auch während des Betriebes dauernd eingeschaltete Widerstände von

mehr als 750 Watt Leistung dürfen im Bildwerferraum nicht untergebracht werden. Geräte und Einrichtungen für die Haupt- und Sicherheitsbeleuchtung sind mit Ausnahme der Schalter und deren Zuleitungen in eigenen durchlüfteten Räumen unterzubringen.

(3) Elektrische Heizgeräte und Widerstände sind abseits vom Vorführungsgerät, vom Filmbehälter und von der Umrollvorrichtung ortsfest aufzustellen. Die Abdeckungen von Widerstand- und Heizgeräten müssen so gestaltet sein, daß auf ihnen keine Gegenstände abgelegt oder aufgehängt werden können.

(4) Sind im Bildwerferraum mehrere Vorführungsgeräte aufgestellt, so muß bei jedem von ihnen an der Bedienungsseite ein Schalter vorgesehen sein, mit welchem die Stromzufuhr zu allen diesen Geräten abgeschaltet werden kann. Außerdem muß von einer sicheren Stelle des Fluchtweges mindestens die Kraftanlage des Bildwerfer- und Umwickelraumes ausgeschaltet werden können. Dieser Schalter ist auffällig als Schalter für „Bildwerferraum, Kraft“ zu bezeichnen.

§ 37.

Feuerlöschmittel

Zur Unterdrückung eines im Bildwerferraum entstehenden Brandes muß ein wenigstens 20 l fassendes Wassergefäß und ein Löscheimer oder Handfeuerlöscher (trocken) gemäß Oenorm F 1050, ferner eine flammensicher imprägnierte Löschdecke von zirka 1,50 m auf 1,50 m Größe bereitgehalten werden.

4. Betriebsvorschriften.

1. Allgemeiner Natur.

§ 38.

Die genehmigten Pläne der gesamten Kinoanlage (§ 13 Abs. 2 und § 22) sind immer in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen zu halten.

§ 39.

(1) Mindestens einmal im Jahre haben die Unternehmer eine Überprüfung der gesamten elektrischen Licht- und Kraftanlage des Kinos einschließlich der elektrischen Sicherheitsbeleuchtung durch den Magistrat zu veranlassen.

(2) Wesentliche Abänderungen der überprüften und für einwandfrei befundenen elektrischen Einrichtungen und umfangreichere Neuinstallationen, insbesondere Hochspannungsanlagen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Magistrates.

§ 40.

Jedes zweite Jahr ist längstens Ende Oktober über die im Betrieb stehenden Vorführungsapparate, und zwar hinsichtlich Apparatekopf samt Filmtrommel, Lichtquelle samt Lampengehäuse, Filmbrandschutzvorrichtungen und Antriebsmotor mit dem Widerstande, ein Befund

des Technologischen Gewerbemuseums in Wien oder eines vom Bürgermeister bestellten Prüfungskommissärs einzuholen und zur Einsicht für die behördlichen Organe bereit zu halten. In diesem Befunde ist auch auszusprechen, ob der im Apparate eingespannte Film, ohne beschädigt zu werden, durchlaufen kann. Eine mit Sichtvermerk versehene Abschrift des letztangestellten Befundes ist im Bildwerferraum aufzubewahren.

§ 41.

Für die Überprüfung der Betriebssicherheit besonderer Einrichtungen, wie Blitzableiter, Podien, Aufhänge- und Zugvorrichtungen, Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen, Feuerstätten, Gasleitungen, Rauchabzüge und Rauchfänge, Rauchklappen, Hydranten, Schieber und Schläuche, Feuermelde- und Alarmanlagen sowie der Flammensicherheit der Gegenstände, deren Imprägnierung vorgeschrieben ist, gelten die Vorschriften des Theatergesetzes und seiner Durchführungsverordnungen.

2. Für den Zuschauerraum und ihren Nebenräumen.

§ 42.

Während der Anwesenheit von Besuchern dürfen die für sie bestimmten Verkehrswege und Türen nicht verstellt, die letzteren auch nicht versperrt sein.

§ 43.

Sobald die behördlich für zulässig erklärte Zuschauermenge erreicht ist (Fassungsraum), darf kein Besucher mehr in den Saal eingelassen werden.

§ 44.

(1) Warteräume, Vorräume und Verkehrswege außerhalb des Zuschauerraumes müssen während der Anwesenheit von Zuschauern ausreichend beleuchtet sein; der Zuschauerraum darf nur insoweit verfinstert werden, als es die Deutlichkeit der Bilder erfordert.

(2) Bei Schluß jeder Vorstellung und in den Pausen in denen ein Ein- oder Auslaß von Besuchern stattfindet, sind alle Räume voll zu beleuchten.

(3) Die Notheleuchtung ist im Betrieb zu halten, solange Zuschauer anwesend sind.

§ 45.

(1) In allen Räumen ist das Rauchen verboten und dieses Verbot in auffälliger Weise ersichtlich zu machen.

(2) Auf Ansuchen des Konzessionärs kann die Behörde das Rauchen im Zuschauerraum bei Tischen, auf denen Aschenschalen bereitgestellt sind, und in anderen hierfür geeigneten Räumen erlauben.

(3) Ohne besondere Genehmigung darf in Kanzleiräumen geraucht werden, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuschauerraum stehen und ins Freie entlüftbar sind.

§ 46.

(1) Zwischen aufeinanderfolgenden Vorstellungen muß eine Vorführungspause von wenigstens zehn Minuten eingeschaltet werden. Während dieser Pause ist der Zuschauerraum gründlich zu lüften.

(2) Alle den Besuchern zugänglichen Räume sind rein zu halten.

3. Für den Bildwerferraum.

§ 47.

(1) Die Tür des Bildwerferraumes ist während des Betriebes geschlossen zu halten. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Magistrates.

(2) Unberufenen ist der Eintritt in den Bildwerferraum durch Anschlag zu verbieten; behördlichen Organen ist durch Hinterlegung eines Schlüssels zum Bildwerferraum bei der Kassa die Möglichkeit zum Betreten des Bildwerferraumes zu geben.

(3) Es ist in zuverlässiger Weise Vorsorge zu treffen, daß der Filmvorführer im Bedarfsfalle durch eine Signalvorrichtung Hilfe herbeirufen kann.

§ 48.

(1) Das Rauchen und das Aufbewahren leicht brennbarer Gegenstände — mit Ausnahme der für ein Tagesprogramm notwendigen Filme — sowie die Verwendung offenen Lichtes sind im Bildwerfer- und im Umwickelraum verboten.

(2) Für den Fall des Versagens der Beleuchtung im Bildwerferraum ist dem Filmvorführer eine elektrische Taschenlampe (Akkumulatorenlampe) zur Verfügung zu stellen.

§ 49.

(1) Ausbesserungen an den Filmen unter Verwendung von Zaponlack, Azeton oder anderen feuergefährlichen Stoffen dürfen nur bei Beobachtung der größten Vorsicht durchgeführt werden.

(2) Brennbare Klebemittel dürfen im Bildwerferraum nur in kleinster Menge (20 g) vorrätig gehalten und nur in Gefäßen verwahrt und verwendet werden, die gegen Umwerfen gesichert sind.

(3) Filmreste sind in einem der Vorschrift des Abs. 1 des § 50 entsprechenden Behälter zu hinterlegen.

§ 50.

(1) Die Filmrollen sind, soweit sie nicht während der Vorstellung im Vorführungsgerät eingespannt sind oder nicht gerade umgewickelt werden (§ 51), vollständig und feuerhemmend voneinander getrennt in einem mit dichtem Verschuß versehenen und selbsttätig schließenden Behälter zu verwahren. Dieser Behälter muß auch feuerhemmend und wärmeisolierend ausgestattet sein und soll möglichst weit vom Bildwerfer entfernt aufgestellt werden.

(2) Die Filmtrommeln und die Verschlussklappen der Filmführungsschlitze sind grundsätzlich während der Vorführung geschlossen zu halten, sofern nicht die Behebung einer Betriebsstörung ihr vorübergehendes Öffnen unbedingt erfordert.

(3) Das Ablaufenlassen des Films auf den Boden ist verboten.

(4) Es ist untersagt, Filme, wenn auch nur vorübergehend, in andere Räume des Kinos als den Bildwerfer- oder Umwickelraum zu bringen.

§ 51.

(1) Der Filmvorführer hat das Ablaufen des Films zu überwachen; er darf während des Ablaufes des Films den Bildwerferraum nicht verlassen und — abgesehen von der im Abs. 2 angeführten Ausnahme — nicht gleichzeitig das Umrollen des Films besorgen. Hiemit ist eine andere verlässliche Person zu betrauen.

(2) Im Bildwerferraum ist das Umwickeln des Films bei Anwesenheit von Besuchern im Zuschauerraum gestattet, wenn alle Klappen vor den Schau- und Projektionsöffnungen geschlossen sind. Bei offenen Klappen darf im Bildwerferraum mit besonderer behördlicher Genehmigung umgewickelt werden, wenn er ausreichende Größe und günstige Ausgangsverhältnisse besitzt und ein geeigneter Umwickelkasten vorhanden ist. Dieser Kasten muß innen und außen feuerhemmend und wärmeisolierend ausgestaltet und rauchdicht sein und einen ebensolchen Schubverschluß besitzen, der selbsttätig zufällt, wenn der das Umwickeln Besorgende seinen Standort verläßt. Außerdem muß der Kasten eine ins Freie führende, entsprechend große Lüftungsöffnung besitzen, die sich beim Fallen des Schubverschlusses selbsttätig öffnet. Ist in diesem Kasten eine motorische Umrollvorrichtung vorhanden, die sich beim vollständigen Ablaufen oder Reißen des Films von selbst abstellt, so kann unter sonst günstigen Verhältnissen mit behördlicher Genehmigung von der Bestellung einer eigenen Person für das Umrollen abgesehen werden.

(3) Ist ein besonderer Umwickelraum vorhanden, so darf in ihm während des Ablaufes eines Films im Bildwerferraum unter der Voraussetzung umgewickelt werden, daß sowohl der Bildwerfer- als auch der Umwickelraum eigene Ausgänge besitzen und daß ihre Fluchtwege durch einen Brand in einem dieser Räume nicht gefährdet sind.

(4) Das sogenannte Pendeln zwischen mehr als zwei Kinos ist verboten. Das Pendeln zwischen zwei Kinos ist zulässig, wenn wenigstens eines der beiden Kinos einen behördlich für geeignet befundenen Umwickelraum oder -kasten besitzt und das Umwickeln auch bei einer motorischen Umrollvorrichtung nicht durch den das Ablaufen des Films überwachenden Filmvorführer besorgt wird.

§ 52.

Das Gehäuse, in dem die Lichtquelle für den Bildwerfer untergebracht ist, darf bei eingeschalteter Lichtquelle nicht geöffnet werden.

§ 53.

(1) Gerät ein in den Apparat eingelegter Film in Brand und ist es dem Filmvorführer nicht möglich, den brennenden Teil des Filmstreifens sofort wegzureißen und so ein Weitergreifen des Brandes zu verhindern, so hat er die Klappen gegen den Saal, falls sie nicht schon selbst herabgefallen sind, zu schließen und womöglich die Entlüftungsvorrichtung zu betätigen.

(2) Die Filmtrommeln müssen unbedingt geschlossen bleiben. Das besonders gefährliche Herausnehmen der Filmrollen aus der Trommel oder Versuche, brennende Filmrollen zu löschen, sind zu unterlassen.

(3) Der Filmvorführer hat sodann den Bildwerferraum zu verlassen und die sofortige Verständigung der Feuerwehr zu veranlassen.

B. Filmvorführungen in sonst anderen Zwecken dienenden Räumen und im Freien.

§ 54.

(1) In Theatern, Varietés, Sälen u. dgl. sowie im Freien ist die ständige Veranstaltung einzelner Filmvorführungen nur unter der Bedingung zulässig, daß ein eigener Bildwerferraum vorhanden ist.

(2) Sowohl bezüglich des Bildwerferraumes als auch des Zuschauerraumes und seiner Nebenräume haben die einschlägigen Bestimmungen des Abschnittes A dieser Verordnung über die innere Einrichtung dieser Betriebsräume sinngemäß Anwendung zu finden. Es kann aber von der Vorschrift, daß die Fußfläche des Zuschauerraumes nicht mehr als nur über dem Sitzniveau liegen darf (§ 4), Abstand genommen werden.

(3) Die Betriebsvorschriften des Abschnittes A für den Zuschauer- und den Bildwerferraum haben auf derartige Filmvorführungen sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 55.

(1) Werden in Theatern, Varietés, Sälen u. dgl. oder im Freien nur gelegentliche Filmvorführungen veranstaltet, so haben darauf nur die für eine schnelle und gefahrlose Evakuierung des Zuschauerraumes im Abschnitt A festgesetzten Vorschriften sinngemäß Anwendung zu finden.

(2) Hinsichtlich der Bestimmung des Abschnittes A über die Lage und innere Einrichtung des

Bildwerferraumes ist der Magistrat ermächtigt, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Umfanges der Veranstaltung Erleichterungen zu gewähren.

(3) Die Betriebsvorschriften des Abschnittes A für den Zuschauer- und Bildwerferraum haben auf derartige Filmvorführungen sinngemäß Anwendung zu finden.

Der Landeshauptmann:

Jonas

13.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Mai 1956, betreffend die Zeiten, in denen Filmaufführungen unzulässig sind.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 18, betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), wird verordnet:

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. September 1955, LGBl. für Wien Nr. 56, betreffend die Sperrstunden für die unter das Wiener Theatergesetz und das Wiener Kinogesetz fallenden Veranstaltungen und die Tage, an denen solche Veranstaltungen unzulässig sind (Veranstaltungsbereichesperrstunden-Verordnung), gilt auch als Verordnung nach dem Wiener Kinogesetz 1955.

Der Landeshauptmann:

Jonas

14.

Kündigung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 29. Mai 1956, betreffend Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt für Wien.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1945, Gesetzblatt der Stadt Wien Nr. 1, über das Gesetzblatt der Stadt Wien wird kundgemacht:

Dem Gesetz vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 10, über die strafrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene Beamte der Stadt Wien ist die Gegenzeichnung anzufügen:

Der Landesamtsdirektor:

K: n z !"

Der Landeshauptmann:

Jonas